

## „Ein Schritt in Richtung Transparenz“ in Le Monde (18. Dezember 2001)

**Legende:** Am 18. Dezember 2001 veröffentlicht die französische Tageszeitung Le Monde einen Artikel zur Fragestellung der Transparenz im Rat der Europäischen Union. Der Artikel kommentiert die Rechtssache Rat gegen Hautala zum Thema des Zugangs zu Dokumenten, über die der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften befinden muss.

**Quelle:** Le Monde. 18.12.2001. Paris. "Un pas vers la transparence", auteur:Corone, Stéphane , p. 4.

**Urheberrecht:** (c) Übersetzung CVCE.EU by UNI.LU

Sämtliche Rechte auf Nachdruck, öffentliche Verbreitung, Anpassung (Stoffrechte), Vertrieb oder Weiterverbreitung über Internet, interne Netzwerke oder sonstige Medien für alle Länder strikt vorbehalten. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis und die Nutzungsbedingungen der Website.

**URL:**

[http://www.cvce.eu/obj/ein\\_schritt\\_in\\_richtung\\_transparenz\\_in\\_le\\_monde\\_18\\_dezember\\_2001-de-f0567194-d971-4223-b30b-e91697ae4b52.html](http://www.cvce.eu/obj/ein_schritt_in_richtung_transparenz_in_le_monde_18_dezember_2001-de-f0567194-d971-4223-b30b-e91697ae4b52.html)



**Publication date:** 01/09/2017

## Ein Schritt in Richtung Transparenz

von *Stéphane Corone*

Die Transparenz, ohne die es keine Demokratie gibt, ist auch eine Quelle, aus der die Bürger das Vertrauen in ihre politischen Institutionen schöpfen. Dieses Vertrauen entsteht vor allem durch die Anerkennung des Rechts dieser Bürger auf Zugang zu Dokumenten ihrer Institutionen. Und dieses Zugangsrecht ist nicht selbstverständlich. Es wird erst am Ende eines langen Gesetzgebungsverfahrens erreicht; es bescheinigt auf gewisse Art und Weise eine demokratische Reife. Wie jede politische Einheit zögert Europa, das sich von Tag zu Tag weiterentwickelt, zwischen der – ganz natürlichen – Tendenz zur Geheimhaltung und einem – politischen – Willen zur Transparenz.

Heidi Hautala, Mitglied des Europäischen Parlaments, gebührt der Verdienst, das Problem aufgeworfen zu haben. Betroffen von der europäischen Politik in Bezug auf Waffenexporte, stellte die Parlamentarierin dem Rat folgende Frage: *„Was beabsichtigt der Rat zu unternehmen, damit die auf den Waffenexport der Mitgliedstaaten gestützten Menschenrechtsverletzungen aufhören? Warum sind die Anweisungen [...], die von der Arbeitsgruppe des Rates zu Exporten konventioneller Waffen [...] vorgelegt wurden, geheim?“* Und um es richtig zu machen, verlangte sie die Herausgabe des betreffenden Berichts.

Der Rat erwiderte, dass die Achtung der Menschenrechte bei den Beschlüssen zu den Waffenverkäufen berücksichtigt worden sei, und lehnte die Übermittlung des Berichts unter Berufung auf einen Beschluss (Nr. 93/731) ab. Als Begründung führte er an, dass er äußerst sensible Informationen enthalte. Daraufhin wandte sich Frau Hautala an das Gericht erster Instanz, das diesen Beschluss des Rats für nichtig erklären sollte. Sie begründete ihre Beschwerde damit, dass der Rat das gemeinschaftsrechtliche Grundprinzip eines möglichst umfassenden und vollständigen Zugangs der Bürger der Europäischen Union zu den Dokumenten der Gemeinschaftsorgane verletze. Der Rat entgegnete darauf, dass es nur seine Pflicht sei, zu untersuchen, ob das verlangte Dokument in seiner bestehenden Form veröffentlicht werden könne. Sei dies nicht der Fall, sei er nicht verpflichtet, es abzuändern oder gar ein neues Dokument zu erstellen, um nur die Informationen preiszugeben, die veröffentlicht werden könnten. Er war der Ansicht, dass eine solche Verpflichtung einen beträchtlichen Aufwand mit sich bringen würde. Es gäbe kein Recht auf „Information“, sondern nur ein Recht auf Zugang zu bestehenden „Dokumenten“, wenn ihre Übermittlung möglich sei. Dies sei hier nicht der Fall ... Das Gericht Erster Instanz gab ihm nicht Recht. Es entschied, dass der Rat verpflichtet gewesen war, einen teilweisen Zugang zu prüfen und die nicht-vertraulichen Dokumente weiterzugeben, gegebenenfalls auch durch die Erstellung eines neuen Textes.

Der Rat legte gegen diese Entscheidung Rechtsmittel beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) ein. In seinen Schlussanträgen unterstreicht der Generalanwalt Philippe Léger, dass es eine Übereinstimmung in den nationalen Rechtsordnungen hinsichtlich des Zugangsrechts der Bürger zu Informationen gäbe und dass diese Übereinstimmung die Anerkennung dieses Rechts als tragenden Grundsatz rechtfertige. Er erinnert daran, dass dreizehn der fünfzehn europäischen Länder eine nationale Regelung besäßen, die ihren Bürgern ein Zugangsrecht zu den Dokumenten ihrer Verwaltungsbehörden gewähre. In Bezug auf das Gemeinschaftsrecht sei 1997 durch den Vertrag von Amsterdam ein Artikel (255 EG-Vertrag) eingeführt worden, der Folgendes bestimme: *„Jeder Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat hat das Recht auf Zugang zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vorbehaltlich der Grundsätze und Bedingungen, die nach den Absätzen 2 und 3 festzulegen sind.“*

Darüber hinaus sei dieser Prozess hin zu einer Anerkennung des Zugangsrechts der Bürger durch die Verabschiedung von internen Regelungen im Rat und in der Kommission, die sich die Organe selbst gegeben hätten, umgesetzt worden. So haben der Rat und die Kommission 1993 einen Verhaltenskodex mit folgenden Bestimmungen angenommen: *„Die Öffentlichkeit erhält möglichst umfassenden Zugang zu den Dokumenten der Kommission und des Rates [...]. Die Organe verweigern den Zugang zu Dokumenten, wenn sich durch deren Verbreitung eine Beeinträchtigung ergeben könnte in Bezug auf den Schutz des öffentlichen Interesses [...].“* Der Beschluss Nr. 93/731, auf den sich der Rat bei seiner Weigerung, den von Heidi Hautala erbetenen Bericht herauszugeben, berief, gibt die Bestimmungen des Verhaltenskodex

vollständig wieder. Artikel 4 stellt fest: „*Der Zugang zu einem Ratsdokument darf nicht gewährt werden, wenn durch die Verbreitung des Dokuments der Schutz des öffentlichen Interesse verletzt werden könnte* [...].“

Bestehe ein Grundsatz und seien Ausnahmen vorgesehen, müssten – wie der Generalanwalt mit Recht anführt – diese Ausnahmen eng ausgelegt und angewandt werden, so dass nicht die Anwendung des Grundsatzes beeinträchtigt werde. Im Übrigen verlange das Prinzip der Verhältnismäßigkeit, dass die angewandten Mittel nicht über das gewünschte Ziel hinausgingen. Im vorliegenden Fall, so der Generalanwalt, spreche der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz für eine teilweise Übermittlung, um die sensiblen Dokumente geheim zu halten – was das Ziel sei –, ohne dabei das Prinzip der Transparenz zu beeinträchtigen.

Der Generalanwalt erinnert auch daran, dass die Aufstellung eines Gemeinschaftsrechts auf Zugang zu Dokumenten die Folge eines nie bestrittenen politischen Willens sei. So stelle die Erklärung Nr. 17 in der Schlussakte des Vertrags von Maastricht fest: „*Die Konferenz ist der Auffassung, dass die Transparenz des Beschlussverfahrens den demokratischen Charakter der Organe und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Verwaltung stärkt.*“ Dieses Bekenntnis zur Transparenz wurde auf den Tagungen des Europäischen Rates von Birmingham und Edinburgh im Jahre 1992 und von Kopenhagen im Jahre 1993 bekräftigt. Der EuGH folgte in seinem Urteil vom 6. Dezember 2001 (Rechtssache C-353/99 P) der Argumentation des Generalanwalts und wies das Rechtsmittel des Rats zurück. Dieser Schritt hin zu mehr Transparenz mag relativ theoretisch und bescheiden erscheinen, dennoch kann er als ein Fortschritt der europäischen Demokratie in einem Moment begrüßt werden, in dem man dem „Brüsseler Apparat“ vorwirft, er sei technokratisch, undurchsichtig und weit entfernt von seinen Bürgern.